

Lizenzbedingungen für kostenlose Simulationsmodelle der Bosch Rexroth AG

Stand: 22.11.2017

Diese Lizenzbedingungen gelten für die unentgeltliche, zeitlich befristete Überlassung von Simulationsmodellen von der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "**Lizenzgeber**") an den Kunden (im Folgenden: "**Lizenznehmer**"). Der Lizenznehmer beabsichtigt, die Simulationsmodelle zur Durchführung von Systemsimulationen für Entwurf, Auslegung und Validierung bestimmter Komponenten und Systeme für den eigenen Geschäftsbetrieb einzusetzen. Für andere Arten von Simulationsmodellüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Definitionen

- 1.1. *Black-Box-Modell*: Simulationsmodell, bei dem der Lizenznehmer lediglich Zugriff auf ausgewählte Parameter und Variablen erhält. Funktionsweise, Modellstruktur und Gleichungen sind verborgen.
- 1.2. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.3. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit den Simulationsmodellen bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.4. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.5. *Generisches Modell*: Allgemeines Simulationsmodell, dessen Eigenschaften durch einstellbare Parameter festgelegt werden.
- 1.6. *Komponentenmodell*: Simulationsmodell, das ein Produkt aus der Produktpalette des Lizenzgebers mit seinem typischen Verhalten abbildet. Komponentenmodelle können ggf. auch andere Komponenten eines Kundensystems gemäß Kundenspezifikation abbilden.
- 1.7. *Lizenzbeginn*: Mit elektronischer Übermittlung bzw. Herunterladen des Simulationsmodells.
- 1.8. *Lizenzdaten*: In den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp i.V.m. den z. Zt. des Auftrages gültigen Katalogangaben sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.9. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüsten von Funktionen.
- 1.10. *Sicherungskopie*: Kopie eines Simulationsmodells, die für den Fall angefertigt wird, dass das Originalmodell beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.11. *Update*: Eine neue Version des Simulationsmodells, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.12. *Upgrade*: Erneuerung der Version des Modells mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.13. *Verbundenes Unternehmen*: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers steht, die den Lizenznehmer kontrolliert oder die mit einem Lizenznehmer gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

- 1.14. *Vertragsjahr*: Jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab Lizenzbeginn gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölfmonatszeitraum.
- 1.15. *Vertrauliche Informationen*: Simulationsmodelle inklusive Source Code (mit Ausnahme der Open Source Software Komponenten) und Dokumentation sowie die in Modellen und Dokumentation enthaltenen Informationen sowie andere Materialien oder anderweitig mitgeteilte Informationen, die vom Lizenzgeber als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.

2. Simulationsmodelle

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von zeitlich befristeten Nutzungsrechten an Simulationsmodellen des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Modelle**") zu dem Zweck, eine Systemsimulation für Entwurf, Auslegung und Validierung bestimmter Komponenten und Systeme für den eigenen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durchzuführen. Bei den Modellen kann es sich um einzelne Komponentenmodelle oder aus Komponentenmodellen und generischen Modellen bestehende Systemmodelle handeln. Die Beschreibung der Modelle ergibt sich aus den Lizenzdaten und der zugehörigen Dokumentation, die dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation enthält einen Überblick über die Funktionalitäten und Systemvoraussetzungen der Modelle. Die in den Modellen und der Dokumentation hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden Produkte und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten Produkte bzw. der zugehörigen technischen Dokumentation, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der Modelle bzw. im Rahmen eines entsprechenden Upgrades, Updates, Patches oder Bugfixes. Die in den Modellen und in der Dokumentation hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für reine Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt und lassen sich nicht auf Komponenten gleicher oder ähnlicher Bauart anderer Hersteller übertragen. Die Modelle unterstützen den Lizenznehmer bei Entwurf, Auslegung und Validierung seiner Komponenten und Systeme, allerdings ohne das Ergebnis technisch zu überprüfen oder die Richtigkeit der Berechnung zu überprüfen. Auch wird die Einhaltung der technischen Einsatzgrenzen der abgebildeten Produkte von den Modellen nicht überprüft.
- 2.2. Die Modelle bestehen aus dem Programmcode und der zugehörigen Dokumentation und ggf. einer Anleitung zur Einbettung der Modelle in eine Simulationsumgebung. Der Source Code ist, soweit nicht anders

Lizenzbedingungen für kostenlose Simulationsmodelle der Bosch Rexroth AG

vereinbart und vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht Vertragsgegenstand.

- 2.3. Die Modelle enthalten möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Sofern mit den Modellen auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit den Modellen genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Lizenznehmer in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 2.5. Sofern die Modelle mithilfe von Softwareprodukten von Drittanbietern erstellt wurden, gelten möglicherweise spezielle Lizenzbedingungen, die der Dokumentation zu entnehmen sind und die dem Lizenznehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 2.6. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Modelle technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Modelle nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Modelle und bei einem Wechsel der Soft- und/oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Lieferung

Die Modelle werden mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Modelle erfolgen nach Wahl des Lizenzgebers entweder durch elektronische Übermittlung per Email oder durch Bereitstellung der Modelle als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Wird das Modell nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Lizenzgeber kostenlosen Ersatz.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenznehmer erhält mit Lizenzbeginn das kostenlose, zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Modelle nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation zu verwenden. Hierbei ist der Lizenznehmer berechtigt, die Modelle in seine Simulationsumgebung zu importieren und im Rahmen einer Systemsimulation für Entwurf, Auslegung und Validierung seiner Komponenten und Systeme zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat. Die Überlassung erfolgt ggf. vollständig oder teilweise als Black-Box Modell.
- 4.2. Der Lizenznehmer darf die Modelle nur zu unter Ziff. 2.1. genannten Zweck einsetzen.
- 4.3. Vervielfältigungen der Modelle sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von den Modellen Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien

sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Modelle zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der vom Lizenzgeber ursprünglich überlassenen Kopie der Modelle zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.

- 4.4. Der Lizenznehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Modelle zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Lizenznehmer darf ferner Dienstleistung wie Simulationsdienstleistungen oder Schulungen von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers sind, unter Verwendung der Modelle ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht als Dienstleistung anbieten.
- 4.5. Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht berechtigt, die Modelle selbst oder den Programmcode der Modelle oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Modelle zu erstellen. Die Verwendung der Modelle als Baustein zur Generierung von Softwareprodukten ist nicht gestattet. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 4.6. Der Lizenznehmer darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 4.5. sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Modelle) ausgeschlossen ist.
- 4.7. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer freiwillig Upgrades, Updates, Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.
- 4.8. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Support. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der Modelle für eine spezifische Version einer Simulationsumgebung.
- 4.9. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an den Modellen, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an den Modellen verbleiben beim Lizenzgeber. Kennzeichnungen der Modelle, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Lizenzvergütung

Die Modelle werden dem Lizenznehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 6.1. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Modelle entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw.

Lizenzbedingungen für kostenlose Simulationsmodelle der Bosch Rexroth AG

durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Die Lauffähigkeit der Modelle wurde mit den in der Dokumentation angegebenen Simulationsumgebungen und deren Versionen getestet.

- 6.2. Für die Einbettung der Modelle in die vom Lizenznehmer verwendete Simulationsumgebung ist der Lizenznehmer zuständig. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber ggf. die Einbettung gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist bei der Nutzung der Modelle verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltspflicht einzuhalten und die mit den Modellen generierten Ergebnisse vor deren Verwendung in angemessenem Umfang zu prüfen. Simulationsmodelle stellen immer eine Vereinfachung der Realität dar. Auch wenn die Modelle stets nach bestem Wissen und Stand der Technik erstellt werden, kann die Korrektheit der Modelle und insbesondere die Übereinstimmung von Simulationsergebnissen mit Messdaten nicht garantiert werden. Hierbei gilt Ziffer 10.
- 6.4. Technische Nachweise von Funktionalitäten der mit Hilfe der Simulation ausgewählten Produkte oder Produkttests hinsichtlich der Einhaltung von Normen sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Die Modelle enthalten keine Informationen über die technischen Einsatzgrenzen der abgebildeten Produkte. Eine fachgerechte Montage und Ausführung der Produkte sind vom Lizenznehmer durchzuführen. Eine Produktbestellung aufgrund der Benutzung der Modelle erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum Produkt gehörenden Dokumentation.
- 6.5. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für die Verwendung der Modelle gegebenen Hinweise. Die Modelle werden immer mit einer Dokumentation ausgeliefert und besitzen die in der Dokumentation beschriebenen Eigenschaften. Vor Verwendung der Modelle ist insbesondere die Dokumentation zu lesen.
- 6.6. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Simulation nur von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird.
- 6.7. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Modelle durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Modelle an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.8. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Modelle ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.9. Der Lizenznehmer trägt Nachteile aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Die eingeräumte Nutzung der Modelle gilt für den vereinbarten Vertragszeitraum, der sich aus den Lizenzdaten ergibt.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für die Dauer eines Vertragsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Vertragsjahr,

falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

- 7.3. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Modelle über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt. In diesem Fall behält sich der Lizenzgeber die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.
- 7.4. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 7 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

8. Rückgabe

Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers (z.B. durch Ende der Vertragslaufzeit, Kündigung oder Ersatzlieferung) wird der Lizenznehmer sämtliche Kopien der Modelle einschließlich der Sicherungskopien nach Ziff. 4.3. und die überlassenen Dokumentationen löschen oder zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung (Ziff. 4.7.) für die vorhergehenden Modellversionen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lizenzgeber leistet außer im Fall von Vorsatz oder Arglist keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel der Modelle.
- 9.2. Für die Beschaffenheit der Modelle ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Modelle (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Lizenzgeber als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner.

10. Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber haftet allein nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vom Lizenzgeber verursacht wurden.
- 10.2. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen.
- 10.3. Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist zu berücksichtigen.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Lizenzgebers.

11. Datennutzung und Datenschutz

- 11.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit den Modellen eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 11.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Lizenznehmer gemäß dieser Lizenzbedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Lizenznehmer dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen anzuwenden.
- 12.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 12.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) bereits vor der Weitergabe durch den Lizenzgeber im rechtmäßigen Besitz des Lizenznehmers waren; (ii) ohne Pflichtverletzung durch den Lizenznehmer öffentlich bekannt sind oder werden; (iii) der Lizenznehmer ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (iv) vom Lizenzgeber Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (v) vom Lizenznehmer selbst entwickelt werden; (vi) kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (vii) vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden.

13. Exportkontrolle

- 13.1. Stellt sich vor Lieferung heraus, dass der Vertragserfüllung seitens des Lizenzgebers Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind vom Lizenzgeber zu vertreten.
- 13.2. Der Lizenzgeber ist weiterhin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, es sei denn, dies ist durch den Lizenzgeber zu vertreten.
- 13.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Lizenznehmers stammen.
- 13.4. Der Lizenznehmer hat bei Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der vom Lizenzgeber vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse an Dritte im In- und Ausland

die jeweils anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten und hierfür erforderliche Genehmigungen einzuholen.

- 13.5. Die Modelle dürfen nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen eingesetzt werden.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Lizenznehmers zuständig ist, anzurufen.
- 14.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
- 14.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.

© Bosch Rexroth AG